



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 11 / 2025 veröffentlicht am 14.03.2025

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Inhalt:

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	9
Ortsgemeinde Kaltenengers	10
Ortsgemeinde Kettig	11
Stadt Mülheim-Kärlich	12
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	13
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	14
Stadt Weißenthurm	18
- nichtamtlicher Teil -	20



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Jahr 2025 vom 18.12.2024

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	54.787.205 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.284.345 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbedarf auf	-497.140 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	529.560 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.930.300 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.161.850 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.231.550 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf	8.701.990 Euro

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	9.231.550 Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gemäß § 103 Abs. 3 GemO i.V.m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	12.551.000 Euro
zusammen auf	21.782.550 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **6.250.000 Euro**
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **6.250.000 Euro**.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **8.500.000,00 Euro**.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf **40.672.000,00 Euro**

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	0,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	2.000.000,00 Euro
zusammen auf	2.000.000,00 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	2.000.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	2.000.000,00 Euro
zusammen auf	4.000.000,00 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	900.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	297.000,00 Euro

darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	0,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro

§ 6

Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser -

Die Abgabensätze für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 4, § 12 und § 29 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

1. Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten „Schmutzwasser“ stellen sich wie folgt dar:
 - a) wiederkehrender Beitrag „Schmutzwasser“ 25,13 %,
 - b) Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ 74,87 %.
2. Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben werden soll, wird auf 100 % festgesetzt.
3. Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** wird auf 1,20 €/cbm Schmutzwasser festgesetzt.
4. Der **wiederkehrende Beitrag** für das Schmutzwasser wird auf 0,08 €/qm möglicher Geschossfläche festgesetzt.
5. Der **wiederkehrende Beitrag** für das Niederschlagswasser wird auf 0,25 €/qm möglicher Abflussfläche festgesetzt.
6. Der **Gebührensatz für die Fäkalschlammabeseitigung** wird auf 18,00 €/cbm festgesetzt (in dieser Gebühr sind die Betriebskosten der Kläranlage sowie die Abfuhrkosten enthalten).
7. Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge für die **erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf 3,77 €/qm Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 6,39 €/qm gewichteter Grundstücksfläche.
8. Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge für den **Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf 7,59 €/qm Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 14,25 €/qm gewichteter Grundstücksfläche.
9. Die Höhe der **Abwasserabgabe** für Kleininleiter beträgt 17,90 € je Einwohner.
10. Der **Pauschalbetrag** für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt wird, wird gemäß § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung für 2025 auf 1.300,00 € festgesetzt.

Dieser ermäßigt sich auf 765,00 €, wenn auf dem Grundstück bereits ein ordnungsgemäßer Kontrollschacht, an den die Anschlussleitung angeschlossen werden kann, vorhanden ist.

11. Festsetzung des **einmaligen Investitionskostenanteils** und des **laufenden Kostenanteils** der Straßenentwässerung gemäß dem Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zur Regelung der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG:

Gemäß § 16 Abs. 2 des v.g. Vertrages wird der **einmalige Investitionskostenanteil** wie folgt festgesetzt:

- a) Im Bereich der erstmaligen Herstellung (gemäß § 4 Abs. 2 der „Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **17,36 €/qm** Straßenfläche.
- b) Im Bereich der räumlichen Erweiterung (gemäß § 4 Abs. 3 der „Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **23,10 €/qm** Straßenfläche.

12. Gemäß § 16 Abs. 3 des v.g. Vertrages wird der **laufenden Kostenanteil** der Straßenfläche gemäß der jährlichen Nachkalkulation des Vorjahres festgesetzt.

§ 7

Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser -

Die laufenden Entgelte für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser – und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 3,

§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs.3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten der Gebühren und Beiträge stellt sich wie folgt dar:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| a) Wasserverbrauchsgebühren | <u>66,15 %</u> , |
| b) Wassergrundgebühren | <u>14,64 %</u> , |
| c) wiederkehrender Beitrag | <u>19,21 %</u> . |

Gebührensätze

1. Der **Verbrauchsgebührensatz** wird auf **0,94 €/cbm** Wasserverbrauch festgesetzt.
2. Die **Grundgebührensätze** für die Wasserzähler und Wasserzählerstandrohre werden wie folgt festgesetzt:

<u>Wasserzähler mit einem Durchlauf</u>	<u>Gebührensatz</u>
a) Q3 4	36,00 € pro Zähler/Jahr,
b) Q3 10	60,00 € pro Zähler/Jahr,
c) Q3 16 + Q3 25	120,00 € pro Zähler/Jahr,
d) ab NW 50 mm (Verbundzähler)	384,00 € pro Zähler/Jahr.

Wasserzählerstandrohre **30,00 € pro Monat.**

3. Der **wiederkehrende Beitrag** wird auf **0,06 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

4. Höhe des **einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung:**

4.1. Der Beitragssatz **für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung** wird, soweit es sich um den Beitrag **für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:

- a) für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete auf **3,85 €/qm** Geschossfläche,
- b) für Gewerbegebiete und Industriegebiete auf **0,51 €/qm** Geschossfläche.

4.2 Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird, soweit es sich um den Beitrag **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Wasserversorgungseinrichtung handelt, auf **6,95 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

§ 8

Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Städten und Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **29,85 v.H.** festgesetzt.

§ 9

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug	23.466.312 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	23.815.414 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	26.121.576 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	25.825.144 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	25.825.144 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	25.328.004 Euro.

§ 10

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 12

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- 1. für Leistungsstufen 0,00 Euro
- 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen 5.000,00 Euro

Weißenthurm, den 04.03.2025

Gez. (Dienstsiegel)

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und die Ausweisungen zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 sowie gegen die Veranschlagungen in den Wirtschaftsplänen und der Stellenübersicht für die Eigenbetriebe „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Wirtschaftsjahr 2025 werden mit Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 19.02.2025 aufsichtsbehördlich keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich Wirtschaftspläne der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm „Abwasserwerk“ und „Wasserwerk“ liegen zur Einsichtnahme vom 17.03.2025 – 25.03.2025 während der Dienststunden im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 125, öffentlich aus.

Weißenthurm, den 04.03.2025

Gez. (Dienstsiegel)

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm** unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 21.02.2025 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags 7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags 7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs 7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags 7:15 – 18:00 Uhr
- freitags 7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.
 Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.
 Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
 -Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Resi Schöberlein, Koblenzer Straße 20, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 15.03.2025 ihren 80. Geburtstag.

Frau Mathilde Bretz, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 16.03.2025 ihren 90. Geburtstag.

Herr Horst Thesenvitz, 56220 St. Sebastian, feiert am 16.03.2025 seinen 90. Geburtstag.

Herr Helmut Schmiel, 56575 Weißenthurm, feiert am 16.03.2025 seinen 85. Geburtstag.

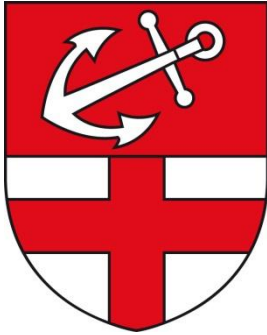
Frau Erika Suchy, 56575 Weißenthurm, feiert am 18.03.2025 ihren 85. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung **Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde** **Kaltenengers**

Am Donnerstag, 20.03.2025, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Raiffeisenstraße 5, Kaltenengers, eine Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

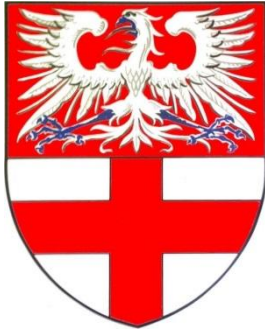
1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über die Widmung der Straßenverkehrsflächen (Straßen A-M) als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen
3. Beratung und Beschlussempfehlung über die Widmung der Straßenverkehrsflächen (Straßen N-Z) als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen
4. Beratung und Beschlussempfehlung zur Vergabe von Planungsleistungen für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses
5. Beratung und Beschlussempfehlung für die Auftragsvergaben zur Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses
6. Beratung und Beschlussempfehlung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung Erdgas 2026-2028
7. Beratung und Beschlussempfehlung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom 2026-2028
8. Beratung und Beschlussempfehlung über die Errichtung von Outdoorfitnessgeräten
9. Mitteilung über den geplanten Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Kaltenengers
10. Antrag der CDU-Fraktion über die Aufforstung von Bäumen im Gemeindegebiet
11. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Kaltenengers, den 07.03.2025

gez. Jürgen Karbach
- Ortsbürgermeister -



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |

Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:

kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr; Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung für die Ortsgemeinde Kettig **Vollsperrung der Straße „Am Grabengässchen“**

Aufgrund der Anlieferung eines Einfamilienhauses wird Straße „**Am Grabengässchen**“ im Bereich der **Hausnummer 16** für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet voraussichtlich am **17.03.2025** statt.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, Montag und Mittwoch geschlossen

Aus der Arbeit des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Mittwoch, 19.02.2025, fand eine Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Stadtbürgermeister ein Ausschussmitglied auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO).

Sachstand über die Sanierung der Friedhofskapelle

Der Bau- und Vergabeausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Errichtung einer Lagerhalle auf dem Parkplatz des Friedhofes

Der Bau- und Vergabeausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, den Stadtbürgermeister zu ermächtigen, im Einvernehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden, die Aufträge unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben an die wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilungen vorzunehmen.

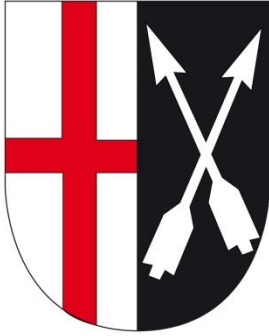
Überschreitung der Baugrenze durch eine Terrassenüberdachung

Der Bau- und Vergabeausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB nicht zu erteilen.

Die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm informieren Kanalsanierungsarbeiten im Gewerbegebiet Mülheim-Kärlich

Die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm informieren, dass die Kanalsanierungsarbeiten im Gewerbegebiet Mülheim-Kärlich fortgesetzt werden (wir informierten Anfang Februar). Im jetzigen Bauabschnitt werden die Schachtbauwerke und die begehbaren Kanäle in „geschlossener“ Bauweise saniert. Ab April kann es zusätzlich zu Aufgrabungen im Bereich „Siedlung-Depot“ kommen. Wir werden fortlaufend informieren und bitten hieraus resultierende Störungen und Verkehrsbehinderungen zu entschuldigen.

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm
Markus Roth, Werkleiter



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans „Westlich des Deutschpfädchens“ in St. Sebastian

Nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in seiner jeweils geltenden Fassung, wird bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Westlich des Deutschpfädchens“ nach Erörterung mit den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Beschluss am 06. März 2025 aufgestellt worden ist.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Bis zur Grundbuchberichtigung kann der Umlegungsplan bei dem Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde St Sebastian, Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen, nach telefonischer Vereinbarung von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Den an der Umlegung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

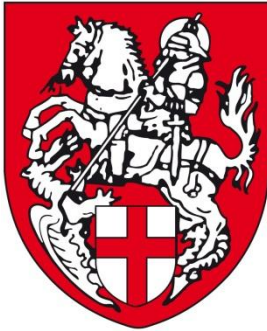
Mayen, den 12. März 2025

(Siegel)

Wiebke Böhm
Vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgwthurm.de eingesehen werden.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Urmitz für das Jahr 2025 vom 06. Februar 2025

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	8.542.890,-- Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.243.450,-- Euro
der Jahresüberschuss auf	299.440,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	511.070,-- Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.200,-- Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.513.000,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.495.800,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf	2.984.730,-- Euro

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,-- Euro
verzinsten Kredite auf	0,-- Euro
zusammen auf	0,-- Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 2.000.000,-- Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,-- Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 384.090,-- Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbsteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,-- Euro
für den zweiten Hund	100,-- Euro
für jeden weiteren Hund	150,-- Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,-- Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- Euro

§ 6 Eigenkapital

Vorläufiger Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	18.417.150,27 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	18.546.676,27 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	18.846.116,27 €

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000,-- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 9 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBL. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,-- Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0,-- Euro

§ 10 Weitere Bestimmungen

- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Urmitz, den 06. Februar 2025

- Bahl -
Ortsbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2025 werden lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 05.03.2025 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17.03.2025 bis 25.03.2025 im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 123 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Urmitz öffentlich aus.

Urmitz, den 14.03.2025

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

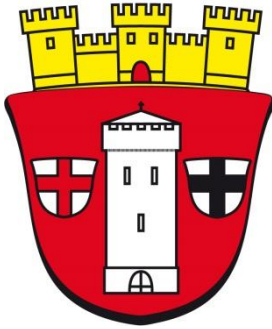
Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten

ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung **Weißenthurm bzw. der Ortsgemeinde Urmitz** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 20.02.2025, fand eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung wurde ein Ratsmitglied über die Rechte und Pflichten seines Amtes belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten gemäß §30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet.

Ergänzungswahlen für die Ausschüsse

Der Stadtrat hat mit einer Stimmenthaltung Ergänzungswahlen für den Jugend-, Sport- und Kulturausschuss, Ausschuss für Soziales und Integration sowie Haupt- und Finanzausschuss durchgeführt.

Austausch digitaler Endgeräte (Schülertablets) an der Grundschule Weißenthurm

Der Stadtrat hat mit zwei Stimmenthaltungen der Beschaffung der iPads und Hüllen inkl. Tastaturen zugestimmt. Zur zeitnahen Umsetzung des Austauschs wurde der Stadtbürgermeister ermächtigt, die hierzu notwendigen Vergaben vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durchzuführen.

Antrag auf Zuordnung von Flächen in den planungsrechtlichen Innenbereich

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, dem Antrag vom 29.11.2024 auf Zuordnung des Grundstückes in der Gemarkung Weißenthurm, Flur 9, Flurstück-Nr. 80/11, in den planungsrechtlichen Innenbereich nicht zu entsprechen, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 sowie des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erfüllt sind. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Antragsteller über das Beschlussergebnis zu informieren.

Abnahme des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Weißenthurm

Der Stadtrat hat gemäß Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.01.2025 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 218.080,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 2.837.130,00 € und Einzahlungen in Höhe von 3.142.200,00 € übertragen.
3. Dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde mit einer Stimmenthaltung das Ratsmitglied Martin Meyen gewählt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2025

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2025 in der vorgelegten Form und mit den Änderungen, die im Haupt- und Finanzausschuss am 23.01.2025 besprochen wurden, anzunehmen.

Annahme von Zuwendungen

Der Stadtrat hat einstimmig der Annahme der Spende zugestimmt.

Verwendung der Restkasse aus Vereinsauflösung des Gesangsvereins MGV 1877

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Betrag i.H.v. 7.646,53 Euro wie folgt zu verwenden:

Das Geld soll bei der Stadt bleiben. Für die Verwendung sollen im Jugend-, Sport- und Kulturausschuss die Regularien festgelegt werden.

Umrüstung der Stadthalle Weißenthurm auf LED Beleuchtung

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Bauleistung nach Durchführung des Vergabeverfahrens an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die erforderliche Auftragserteilung vorzunehmen.

Sanierung der Straßen "Am Hoche" und "Am Kahlenberg"

Der Stadtrat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, der Sanierung der Straßenabschnitte „Am Hoche“ und „Am Kahlenberg“ ohne Fördermittel zuzustimmen.

Errichtung einer mobilen Hochwasserschutzanlage in Becherstraße, Langfuhr und Rauschergasse

Der Stadtrat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und die Verwaltung einstimmig beauftragt, zunächst eine mobile Lösung (ähnlich Quickdamm) zu prüfen, die Kosten zu ermitteln und die weitere Planung in die Stadtkernsanierung aufzunehmen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat einstimmig Beschlüsse zu Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten gefasst.

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm

- nichtamtlicher Teil -

Musikverein Harmonie Urmitz-Bahnhof e.V. Jahreshauptversammlung

Am Montag, den 31. März 2025, findet um 20.00 Uhr im Konferenzraum der Mehrzweckhalle die diesjährige Jahreshauptversammlung des Musikvereins Harmonie Urmitz-Bahnhof e.V. statt. Hierzu sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder ganz herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung steht auf dem Programm:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
5. Kassenbericht des 1. Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Der Vorstand freut sich über eine rege Teilnahme an dieser Versammlung.

Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Kärlich

Am Freitag, 04. April 2025 findet in der Kurfürstenhalle Kärlich, Clemensstraße 6 um 19:00 Uhr die Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Kärlich statt. Einlaß ab 18 Uhr!!

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls v. 19.04.2024
5. Bericht des Jagdvorstehers
6. Kassenbericht
7. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
9. Beschluss über Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025
10. Wahl von Kassenprüfern
11. Verschiedenes

Jeder Versammlungsteilnehmer im bejagbaren Bezirk der Jagdgenossenschaft Kärlich muss sich auf Verlangen ausweisen. Grundstückseigentümer in der Gemarkung Kärlich, auf deren Grundstücken die Jagd nicht ausgeübt werden darf, (Hausgärten) sind nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft Kärlich.

Jeder Jagdgenosse, der an der Generalversammlung teilnimmt, ist verpflichtet, die Größe seiner bejagbaren Grundstücksfläche anzugeben. Sollte jemand in Vertretung eines Grundstückseigentümers an der Generalversammlung teilnehmen, ist eine schriftliche Vollmacht mit der Angabe der bejagbaren Grundstücksfläche des Grundstückseigentümers vorzulegen.

Stephan Schuth

- **JAGDVORSTEHER** -

- VOLLMACHT -

Ich, _____
(Vor- und Zuname des Eigentümers)

wohnhaft in _____
(Straße, Haus-Nr., Wohnort des Eigentümers)

bevollmächtige hiermit Herrn / Frau

(Vor- und Zuname des Vertreters)

(Straße, Haus-Nr., Wohnort des Vertreters)

mich bei der Jagdgenossenschaftsversammlung

der Jagdgenossenschaft Kärlich
(Bezeichnung der Jagdgenossenschaft)

am 04.04.2025 zu vertreten.
(Datum)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Jahreshauptversammlung SV Urmitz

Der geschäftsführende Vorstand des SV Urmitz 1913/1970 e.V. lädt alle Vereinsmitglieder zur diesjährigen

Jahreshauptversammlung für 2025
am 21. Juni 2024, 18.00 Uhr
in das Foyer der Peter-Häring-Halle, Kaltenengerserstraße 3, Urmitz

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Kassenprüfung 2023
7. Entlastung Schatzmeister
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Entlastung des Vorstandes
10. Ehrungen
11. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
12. Allgemeine Aussprache

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 14 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins, Mirko Menzenbach, Freiherr-vom-Stein-Straße-8A, 56220 Urmitz, eingegangen sind.